

**Enquete „Sicherheit von Eisenbahnkreuzungen“
7. Juli 2008**

**Ausstattung von Eisenbahnkreuzungen unter
Bedachtnahme auf die Bedürfnisse
behinderter Menschen**

Dipl.-Ing. Bernd Skoric

Gem. Artikel 7 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz (B-GV) darf in Österreich niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennen sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961

Sicherungen

- Andreaskreuze und Gewährleisten des erforderlichen Sichtraumes
mit VZ „Geschwindigkeitsbeschränkung“
mit VZ „Halt“
- Andreaskreuze und Abgabe akustischer Signale vom
Schienenfahrzeug aus
mit VZ „Halt“ plus Pfeiftafel

Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961

Sicherungen

- Schrankenanlagen
- Lichtzeichenanlagen
- Bewachung

Regelung durch Armzeichen
Regelung durch Lichtzeichen

- Gehbehinderte Menschen / Rollstuhlfahrer
- Sehbehinderte/blinde Menschen
- Hörbehinderte/gehörlose Menschen

Allgemeine Maßnahmen für eine barrierefreie Ausführung einer Eisenbahnkreuzung

- Auf die Freihaltung des notwendigen Lichtraumprofils der Straße ist zu achten. Hindernisse in Brust- oder Kopfhöhe, welche sehbehinderte und blinde Menschen mit dem Langstock nicht ertasten können (z.B. Verkehrszeichen), sind durch Bügel oder Rahmen im Sinne der ÖNORM V 2102-1 gegen das Unterlaufen abzusichern.
- Der für das Übersetzen der Eisenbahnkreuzung durch behinderte Menschen vorgesehene Teil der Straße ist so auszugestalten, dass ein sicheres, stolper- und sturzfrees Gehen sowie ein Benützen durch Rollstuhlfahrer gewährleistet wird.
- Die für den Bahnbetrieb notwendigen Spurrillen sind unter Bedachtnahme auf die technischen Regelwerke so eng wie möglich auszuführen.
- Vor der Eisenbahnkreuzung ist eine ausreichende Aufstellfläche für Fußgänger herzustellen und mit einem Aufmerksamkeitsfeld gemäß ÖNORM V 2102-1 auszustatten. Im Bereich des Aufmerksamkeitsfeldes ist ein Geländer anzuordnen (s. Abb. 1 u. 2).
- Bei allen Berechnungen ist für Fußgänger eine Geschwindigkeit von 0,8 m/s anzunehmen.
- Führt über die Eisenbahnkreuzung kein gesonderter Gehsteig, so ist für jede Gehrichtung vor der Eisenbahnkreuzung eine Aufstellbucht herzustellen (s. Abb. 1).
- Führt über die Eisenbahnkreuzung ein gesonderter Gehsteig, so ist für jede Gehrichtung eine Aufstellfläche herzustellen (s. Abb. 2).

Bei Sicherung durch Andreaskreuze und Gewährleisten des erforderlichen Sichttraumes

Es ist besonders auf die Bedürfnisse sehbehinderter und blinder Menschen Bedacht zu nehmen. Zusätzlich zu der gemäß Punkt 3 allgemein erforderlichen Ausstattung der Eisenbahnkreuzung ist entweder eine Kontaktaufnahme des sehbehinderten oder blinden Menschen (z.B. über Fernsprechanlage, Funk) mit einem Mitarbeiter des Eisenbahnunternehmens zu ermöglichen oder eine andere Informationsquelle zu schaffen.

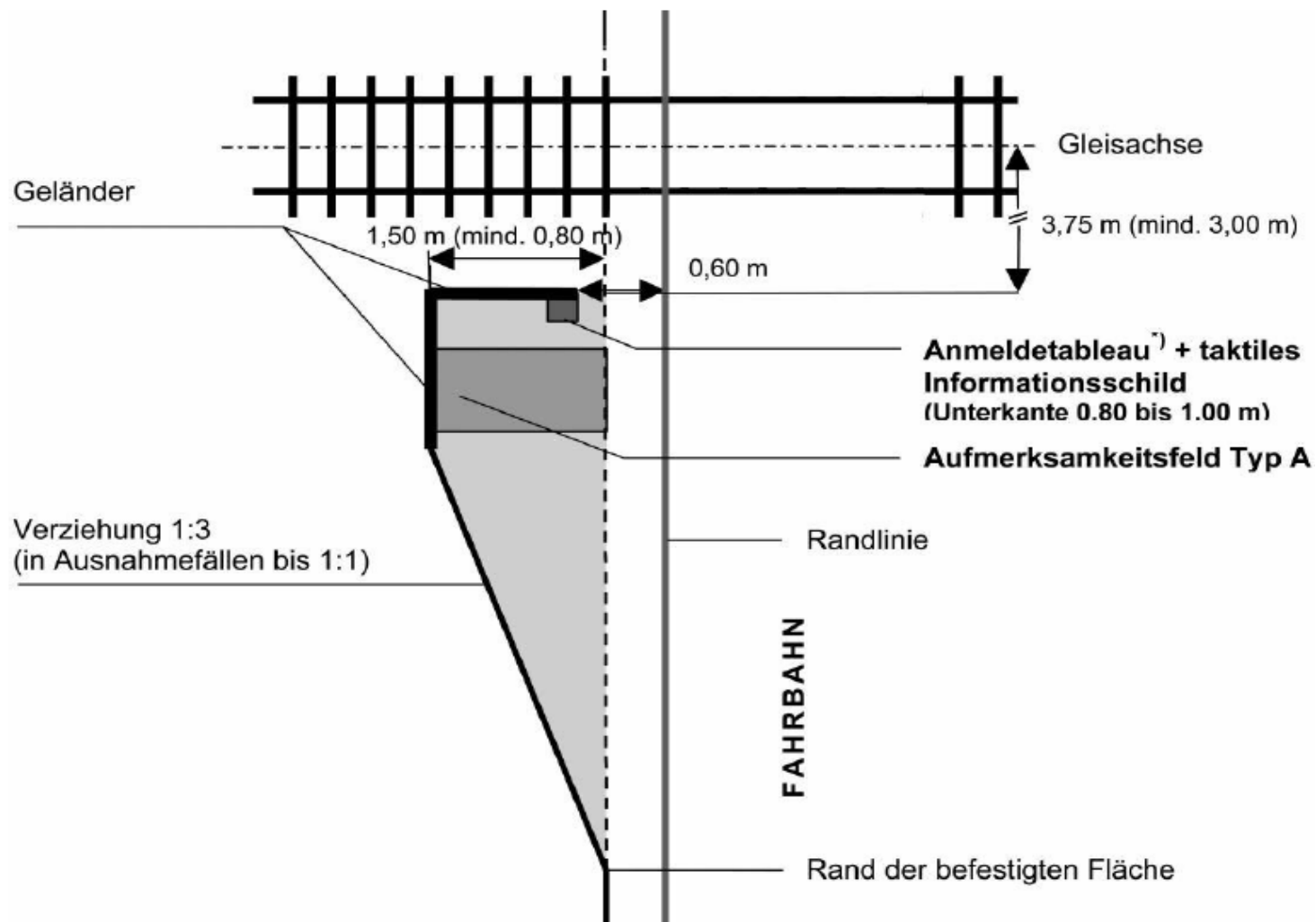


Abbildung 1: Skizze einer Aufstellfläche in einer Aufstellbucht

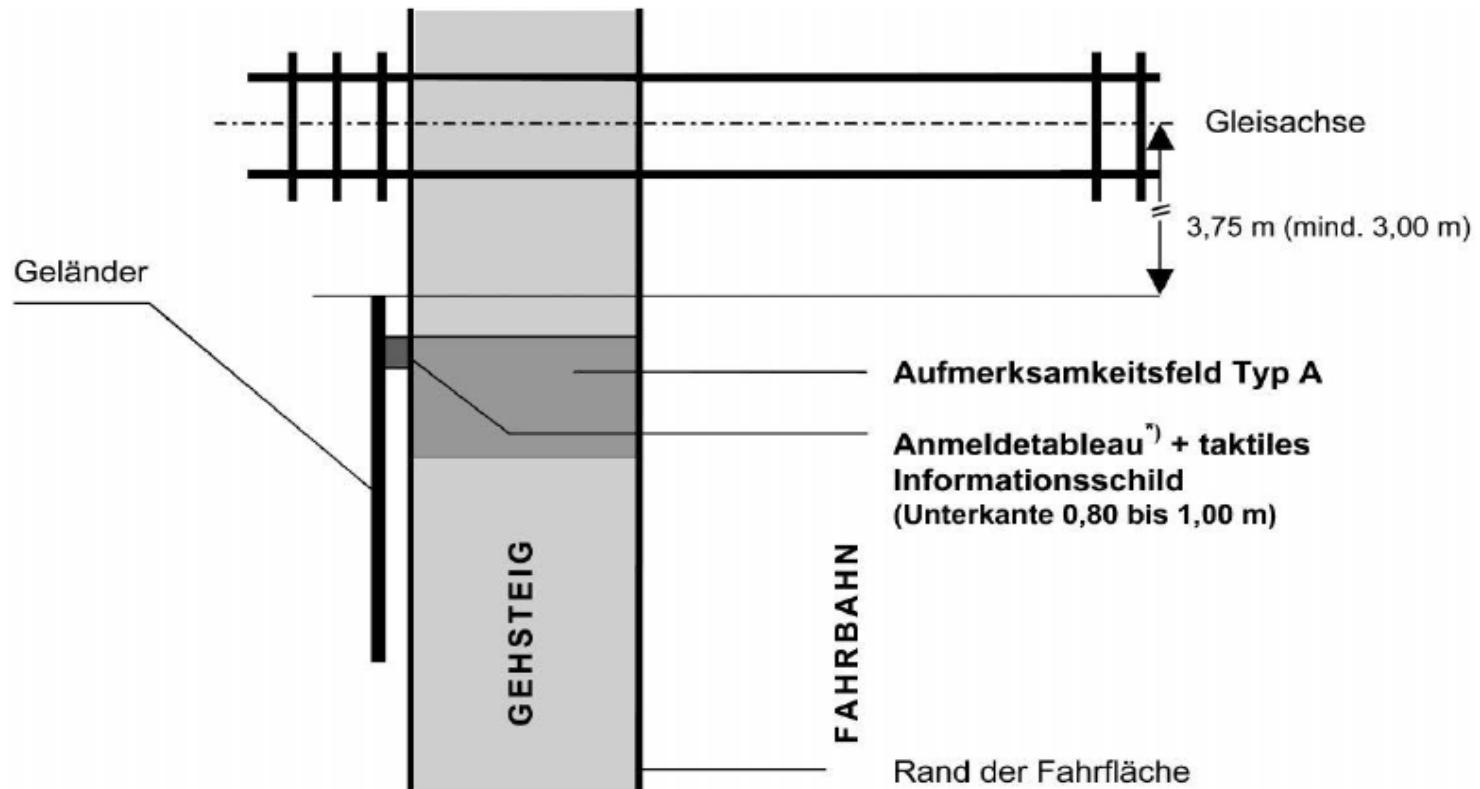


Abbildung 2: Skizze einer Aufstellfläche auf einem Gehsteig

*) entfällt bei nicht-technischen Sicherungen

Bei Sicherung durch Andreaskreuze und Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus

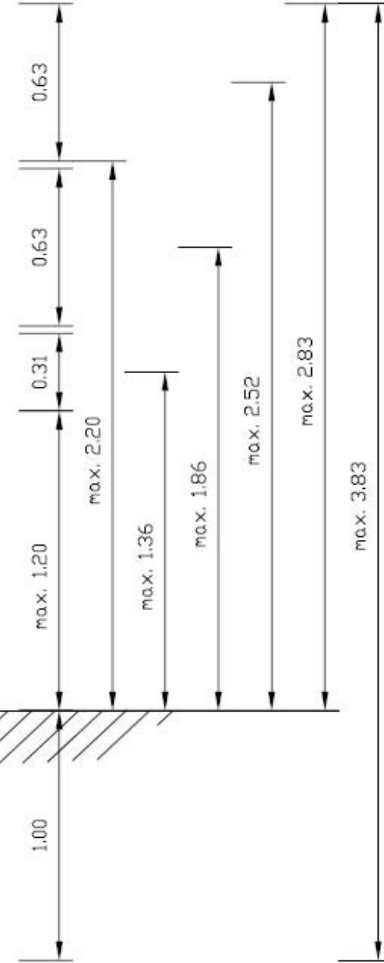
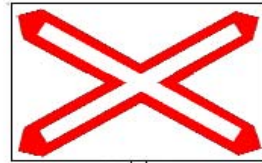
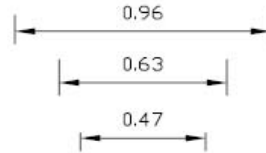
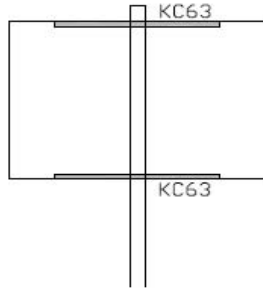
Bei Eisenbahnkreuzungen, die durch Andreaskreuze und Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus gesichert sind, ist besonders auf die Bedürfnisse hörbehinderter und gehörloser Verkehrsteilnehmer Bedacht zu nehmen.

Dies hat zu erfolgen durch:

- Anbringen einer Tafel, die auf die Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus hinweist,
- rechtzeitig vor der Eisenbahnkreuzung angebrachte Hinweise auf eine andere, barrierefrei ausgestattete Eisenbahnkreuzung in einer zumutbaren Entfernung, sofern die Infrastruktur dies sinnvoll zulässt.



Rückseite Andreaskreuz
mit Befestigung



Ortsgebiet von 0.78m-2.48m
Freiland von 1.48m-2.98m

Straße

mind. 0.60

Kiesummantelung 2,5cm

Betonrohr \varnothing 200mm

Stahlrohr \varnothing 60mm

Zusätzliche Maßnahmen für eine barrierefreie Ausführung einer technisch gesicherten Eisenbahnkreuzung

- Zu der gemäß Punkt 3 allgemein erforderlichen Ausstattung der Eisenbahnkreuzung ist für sehbehinderte und blinde Menschen im Bereich des Aufmerksamkeitsfeldes vor dem Gefahrenbereich ein akustischer Hilfssignalgeber zur Anzeige des Anhaltegebotes anzuordnen. Diese akustischen Hilfssignalgeber sind in der ÖNORM V 2101, Punkt 4.3 genormt. Das akustische Anhaltegebot ist als Glockensignal auszuführen. Zur Information, dass mit dem Zeitpunkt der Anforderung keine Bahnanmeldung vorliegt, kann an der Unterseite des Anmeldetableaus ein akustisches Hilfssignal (Takten, mindestens doppelt so schnell wie das Glockensignal) in Kombination mit einem tastbaren Vibrationspfeil gemäß ÖNORM V 2101 ausgelöst werden. Diese Information ist bei Bahnanmeldung durch das Glockensignal zu ersetzen.
- Für die Berechnung der Dauer des Hilfssignales sowie für die Festlegungen der Anhaltedauer ist eine Räumgeschwindigkeit von 0,8 m/s innerhalb des Gefahrenbereiches heranzuziehen.

Danke